

Fragen und Antworten

SONNE, MOND UND STERNE - ERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

PROJEKTAUFBAU UND FINANZIERUNG

Was bedeutet ergänzende Kinderbetreuung?

Die ergänzende Kinderbetreuung schließt Betreuungslücken der regulären Betreuungsangebote, wie Kita und OGS. Wenn die Schicht beispielsweise um 6 Uhr morgens beginnt, die Kita aber erst um 7:30 Uhr öffnet, greift die ergänzende Kinderbetreuung. Eine Kinderfee oder Kobold kommt in den Haushalt des Kindes. Der/die Alleinerziehende kann in Ruhe zur Arbeit und das Kind ausschlafen bis es die Kinderfee zur Kita oder Schule bringt.

Wie wird das Projekt in Essen finanziert?

Das Jugendamt der Stadt Essen finanziert in Kooperation mit dem Jobcenter Essen eine ergänzende Kinderbetreuung für 20 Alleinerziehende. Die Gesamtkosten für das Angebot „Sonne, Mond und Sterne - ergänzenden Kinderbetreuung“ belaufen sich in Essen auf rund 200.000 Euro/Jahr. Damit sind die Personal- und Betreuungskosten abgedeckt.

Was benötigt es zur Einführung einer ergänzenden Kinderbetreuung in der Kommune?

Die Finanzierung der ergänzenden Kinderbetreuung muss zunächst sichergestellt werden. In Essen wird dies durch das Jugendamt und Jobcenter der Stadt Essen finanziert. Ist dies ausgeschlossen, kann unter Umständen über Projektanträge, Stiftungsgelder oder ähnliches eine Finanzierungsgrundlage beantragt werden. Eine weitere Möglichkeit können die Arbeitgeber selbst sein. Insbesondere im Gesundheitswesen gibt es auf Grundlage der Richtlinien nach § 8 Absatz 7 SGB XI eine Refinanzierungsmöglichkeit für die Förderung von Maßnahmen ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf.

Über § 48 des KiBiz sind für nicht schulpflichtige Kinder flexible Betreuungsangebote förderfähig. Das Jugendamt entscheidet auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote aufgenommen werden.

Neben einer ausreichenden Finanzierung wird ein Träger benötigt, der die Kinderfeen und Koblode qualifiziert, vermittelt und begleitet. Der Träger übernimmt eine Koordinationsfunktion an den sich Alleinerziehende als auch Kinderfeen und Koblode wenden können, der die Einsätze der Kinderfeen plant und der die ergänzende Kinderbetreuung fachlich begleitet.

Welche Aufgaben haben die Koordinator*innen?

Die pädagogischen Fachkräfte des VAMV NRW übernehmen die Akquise, Auswahl und Qualifizierung der Kinderfeen und Koblode und begleiten diese. Sie vermitteln passgenau Kinderfeen und Koblode in die Familien und ermitteln die Bedarfe. Die fachliche Begleitung der Kinderfeen und Koblode sowie die Beratung der Eltern zu Themen wie z.B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch Fragen wie Schulprobleme, Trennung der Eltern etc. erfordern fundierte pädagogische Kompetenz sowie Zeitressourcen. Für das gute Gelingen der Betreuungssettings ist die pädagogische Fachkraft ein wichtiger Baustein.

Wieviel Stunden arbeiten die Koordinator*innen?

In Essen stehen 20 Fachberatungsstunden/pro Woche für 20 Familien zur Verfügung.

Was braucht es noch an Personal? Welche Aufgaben fallen an?

Weitere Personalkosten fallen für 4 Stunden/Woche für die Projektleitung an sowie weitere 5 Stunden/Woche für Verwaltungstätigkeiten. Die Projektleitung koordiniert die Prozesse mit dem Jugendamt und Jobcenter. Neben der finanziellen Abwicklung gibt es regelmäßige Fallkonferenzen. Da nicht ausreichend Plätze für alle Alleinerziehenden zur Verfügung stehen, wird in den Fallkonferenzen entschieden wer die ergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen kann.

Wer sind die Kooperationspartner?

Das Jugendamt und Jobcenter.

Welche Kooperationspartner kann es darüber hinaus geben?

Arbeitgeber, die für Ihre Mitarbeitenden Betreuungsangebote schaffen wollen können als Kooperationspartner angesprochen werden.

Zur Akquise der Kinderfeen und Kobolde könnten Ehrenamtsagenturen oder Fachhochschulen und Universitäten hilfreich sein.

Welche Finanzierungsoptionen (Partner, Stiftungen, Regelförderinstrumente ...) könnten in Anspruch genommen werden?

Für Alleinerziehende, die SGB II beziehen, kann ergänzende Kinderbetreuung dann gefördert werden, wenn diese zur Erwerbseingliederung erforderlich ist. Grundlage dafür ist § 16a SGB II. Bis zu 6 Monate nach Erwerbseintritt finanziert das Jobcenter Maßnahmen, die zur Erwerbseingliederung notwendig sind. Darunter fällt auch die Betreuung minderjähriger Kinder.

Für erwerbstätige Alleinerziehende, die ein alternatives Betreuungsmodell aufgrund ihrer Arbeitszeiten benötigen, ist das Jugendamt in Bezug auf Finanzierung zuständig.

Über § 48 des KiBiz sind für nicht schulpflichtige Kinder flexible Betreuungsangebote förderfähig. Das Jugendamt entscheidet auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote aufgenommen werden.

Darüber hinaus haben auch Arbeitgeber ein Interesse an einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung für ihre Mitarbeitenden. Insbesondere im Pflegebereich gibt es auf Grundlage der Richtlinien nach § 8 Absatz 7 SGB XI eine Refinanzierungsmöglichkeit.

Ist eine öffentliche Förderung ausgeschlossen kann unter Umständen über Projektanträge, Stiftungsgelder oder ähnliches eine Finanzierungsgrundlage beantragt werden. In unserem Newsletter informieren wir über bestehende Möglichkeiten.

Wie hoch ist der Bedarf an ergänzender Kindertagesbetreuung?

Den tatsächlichen Bedarf zu beziffern ist schwierig.

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), einer jährlichen Elternbefragung, werden auch die Betreuungsbedarfe der Eltern untersucht. In der Erhebungswelle 2016 äußerten 3,4% der Eltern drei- bis sechsjähriger Kinder einen zusätzlichen Betreuungsbedarf durch Kindertagespflegepersonen. Dies betrifft vor allem die Eltern, die eine Betreuung vor 7:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr benötigen.

In vielen Kommunen gibt es auch immer wieder Bedarfsermittlungen und Befragungen, es zeigt sich aber, dass sich die Bedarfsäußerungen meist an den Angeboten und der Realisierbarkeit orientieren. Insbesondere Alleinerziehende, die einer Berufstätigkeit im Schichtdienst nachgehen, äußern diesen Bedarf gar nicht erst, da ihnen keine Lösungsmöglichkeiten bekannt sind.

Die Erfahrungen aus Essen zeigen aber, dass die Bedarfe durchaus vorhanden sind. Obwohl das Angebot nicht beworben wird, gibt es eine Warteliste von etwa 15 Personen. Darüber hinaus rufen regelmäßig weitere Interessierte an, die einen dringenden Bedarf haben und ohne unmittelbare ergänzende Kinderbetreuung eine Ausbildung oder Arbeit nicht antreten können und sich daher auch nicht auf die Warteliste setzen lassen.

Ein Bedarf kann aber auch über die Entwicklung atypischer Arbeitszeiten hergeleitet werden. Fast 60% aller Beschäftigten arbeitet mittlerweile zumindest hin und wieder entweder nachts, im Schichtsystem oder am Wochenende (Quelle: WSI Report 2014). Dies ist vor allem auf die Ausbreitung von Dienstleistungen, insbesondere in der Pflege und Gastronomie zurückzuführen. Bedenkt man, dass ein Großteil der Mitarbeitenden in diesen Branchen weiblich ist und 90% der Alleinerziehenden Frauen sind, stellt die ergänzende Kinderbetreuung eine wichtige Voraussetzung für gleichberechtigte Erwerbschancen dar.

Wer unterstützt mich/uns, wenn wir eine ergänzende Kinderbetreuung aufbauen wollen?

Wenden Sie sich dafür an die Transferstelle für die ergänzende Kinderbetreuung beim VAMV NRW. Ansprechpartnerin ist Anja Stahl, erreichbar unter [stahl\(at\)vamv-nrw.de](mailto:stahl(at)vamv-nrw.de) oder Tel. 0201/82774-78.

KINDERFEEN UND KOBOLDE

Wie und wo findet man die Kinderfeen?

Die Kinderfeen und Kobolde werden vom VAMV NRW qualifiziert, vermittelt und begleitet. Es sind Ehrenamtliche, die über die Übungsleiterpauschale eine Aufwandsentschädigung erhalten oder geringfügig Beschäftigte. Meist sind dies Rentner*innen, die gerne noch gesellschaftliche Verantwortung übernehmen möchten, oder Studierende, die Erfahrungen für ihre spätere Berufstätigkeit sammeln möchten. Sie werden über Mund zu Mund Propaganda oder durch Anzeigen akquiriert. Aushänge an Universitäten, Vereinen oder anderen zentralen Orten oder über Ehrenamtsagenturen sind ebenfalls eine Möglichkeit zur Gewinnung von Kinderfeen und Kobolden.

Wie werden sie bezahlt?

Die Kinderfeen und Koblode sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung über die Übungsleiterpauschale oder eine Vergütung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

Wie werden die Kinderfeen geschult?

Die Kinderfeen und Koblode müssen vorab einen erste Hilfe Kurs am Kind absolvieren und an einem Infogespräch mit der pädagogischen Fachberatung teilnehmen. Vorab müssen sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Begleitend zur Tätigkeit stehen Schulungsmodule zur Verfügung. Die Kinderfeen und Koblode verpflichten sich regelmäßig daran teilzunehmen. Eine Arbeitshilfe zu der Qualifizierung der Kinderfeen finden Sie auf der Homepage des VAMV NRW.

Welche Aufgaben haben Kinderfeen und Koblode?

Die Kinderfeen und Koblode begleiten die Kinder in den Tag und bringen sie zur Kita oder Schule. Sie holen sie ab und lassen mit ihnen den Tag ausklingen. Bei Bedarf übernachten die Kinderfeen und Koblode im Haushalt der Familie und machen am Wochenende Ausflüge mit den Kindern. Sie sind für die Betreuung und Belange der Kinder zuständig in der Zeit in der die Alleinerziehenden arbeiten und die regulären Betreuungsangebote bereits geschlossen haben.

Wie sind die Kinderfeen/Koblode versichert?

Die Kinderfeen und Koblode sind ehrenamtlich beim VAMV NRW tätig. Sie sind daher über die Betriebshaftpflichtversicherung des Verbandes haftpflichtversichert sowie über die BGW unfallversichert.

ALLEINERZIEHENDE

Wie werden die Alleinerziehenden ausgewählt?

Alleinerziehende die einen Bedarf an ergänzender Kinderbetreuung haben und auf das Angebot stoßen oder vom Jobcenter auf das Angebot hingewiesen werden, wenden sich an den VAMV NRW. Im Rahmen eines Gesprächs wird ermittelt wie die derzeitige Situation ist, welche Bedarfe bestehen und wie diese gelöst werden könnten. Da nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, werden sie auf eine Warteliste gesetzt. Wenn ein Platz zur Verfügung steht, wird im Rahmen einer Fallkonferenz gemeinsam mit dem Jugendamt und Jobcenter entschieden wer die ergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen darf.

Gibt es eine Warteliste?

Ja, Interessierte können sich auf eine Warteliste setzen lassen.

Gibt es auch Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit besonderen Förderbedarfen?

Da die Kinderfeen und Kobolde keine heilpädagogischen Fachkräfte sind kann dies in der Regel nicht sichergestellt werden. Im Einzelfall muss geprüft werden, welche Bedarfe vorliegen und ob dies von den Kinderfeen und Kobolden geleistet werden kann.

Welche Gründe führen zum Ausscheiden aus dem Projekt?

Wenn die Kinder älter und selbständiger werden (ab einem Alter von ca. 12 Jahren) scheiden die Familien aus dem Projekt aus oder verringern die Anzahl der Betreuungsstunden. Die ergänzende Betreuung endet auch, wenn sich andere private Betreuungsmöglichkeiten für die Familie ergeben oder wenn sich die berufliche Situation ändert. In manchen Fällen sind Arbeitgeber auch bereit die Arbeitszeiten, hin zu familienfreundlicheren Dienstplänen anzupassen, so dass eine ergänzende Betreuung nicht mehr notwendig ist. In einigen Fällen wird die ergänzende Kinderbetreuung auch nur für einen bestimmten Zeitraum benötigt, wenn z.B. eine Weiterbildung am Wochenende besucht wird. Ein Umzug kann auch zum Ausscheiden aus dem Projekt führen.

Wie viele Alleinerziehende haben bisher vom Projekt profitiert?

Ca. 50 Alleinerziehende haben in Essen bisher von der ergänzenden Kinderbetreuung profitiert.

Wie alt sind die Kinder?

Die Kinder sind im Alter zwischen 1 und 12 Jahren, wobei über die Hälfte der Kinder im schulpflichtigen Alter ist.

Wie viele Stunden pro Woche werden die Kinder durchschnittlich betreut?

Die durchschnittliche Betreuungszeit beträgt 8h/Woche. Diese variiert in den Familien aber zum Teil sehr stark, je nach Dienstplan oder Tätigkeit fallen Wochen mit 30 Betreuungsstunden an, auf die dann Wochen folgen in denen keinerlei ergänzende Betreuung benötigt wird.

Müssen die Alleinerziehende einen Beitrag für den Einsatz der Kinderfeen leisten?

Die ergänzende Kinderbetreuung ist für die Alleinerziehenden in Essen kostenfrei. Alle Teilnehmenden im Projekt bezahlen bereits Elternbeiträge für Kita oder OGS entsprechend ihres Einkommens.

Stand 10.05.2021